

ten, welche die gleiche grammatische und stilistische Bildung besaßen, wie die Verfasser der Interpretatio, abgefaßt wurden. Dass König Eurich nicht Gothen, sondern Römer mit der Abfassung seiner Gesetze beauftragte, ist ja von vornherein anzunehmen.

Auf römische Juristen des 5. Jh. als Verfasser der ältesten westgothischen Gesetze deutet auch die Art, wie römisches Recht sich darin geltend macht.

Brunner hat S. 323 f. betont, dass die zahlreichen Rechtssätze römischer Herkunft in den Fragmenten theils verwandt seien mit Stellen der Lex Romana Visigothorum, theils mit solchen der justinianischen Rechtsbücher¹, dass aber eine directe Benutzung solcher Quellen nirgends behauptet werden könne. Die selbständige Formulierung dieser römischen Rechtssätze deute auf eine Zeit, wo die volle geistige Beherrschung der römischen Rechtsquellen noch vorhanden gewesen sei, was wohl auf Eurichs Zeit, nicht mehr auf die Reccareds I. passe. Die Pariser Fragmente seien noch vor der Lex Romana Alarichs II. aus dem Jahre 506 verfasst, weil man sonst die in Frage kommenden Rechtssätze statt sie selbständig zu formulieren, einfach aus der Lex Romana übernommen hätte.

Diese Bemerkungen sind in der Hauptsache schlagend. Nur möchte ich noch Folgendes hinzufügen. Auch noch in späteren Gesetzen westgothischer Könige, namentlich in solchen Chindasvinds, findet sich, dass römische Rechtssätze selbständig formuliert werden; doch zeigt sich da meist eine Verwandtschaft mit justinianischem Recht, die entweder auf gleichartige Rechtsentwicklung oder auf direkten Einfluss der justinianischen Gesetzgebung zurückzuführen ist. Als Beispiele dafür können L. Vis. II, 1, 22 und II, 4, 3 im Vergleich mit Nov. 86 und 73, c. 1 dienen².

Gerade die Abwesenheit jeder Spur justinianischen Rechtes in dem ältesten Text ist demgegenüber von Bedeutung. Denn selbst, wenn man die Stellen des alten Westgothenrechtes, welche sich mit solchen der justinianischen Rechtsbücher berühren, aus einer Benutzung dieser Quellen erklären wollte, so kämen da doch nur solche Stellen der justinianischen Bücher in Betracht, die aus älteren Quellen genommen sind und aus diesen also auch unmittelbar in den westgothischen Text gekommen sein

1) Die Nachweise bei Brunner S. 324 A. 19. Nach dem neuen Texte der Fragmente in der Handausgabe p. 12 n. 3 geht die Uebereinstimmung zwischen c. 300 und den römischen Quellen noch weiter.
2) Näheres darüber im II. Theil.